

## **Satzung des TENNISCLUB KOLBERMOOR e. V.**

### **§ 01 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Kolbermoor e.V. (Kurzname: TCK)
2. Der Sitz des TCK ist in Kolbermoor.
3. Der TCK ist im Vereinsregister Nr. 943 des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.

### **§ 02 Vereinszweck**

1. Der TCK dient dazu, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu Sport zu bieten.  
Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der TCK entsprechende Aktivitäten. Dazu gehört auch die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Außerdem obliegt ihm die Nutzung, Betreuung und Verwaltung der Sportstätten (z.B. Tennisplätze, Clubheim) die entweder dem TCK gehören oder ihm zur Verfügung gestellt werden. Der TCK ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Im Interesse der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und zur Teilnahme am Tennis-Turniersport, ist der TCK Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München und des Bayerischen Tennisverbandes e.V., München. Der TCK erkennt die Satzungen dieser Verbände an.
3. Der TCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977)
4. Der TCK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 03 Mitgliedschaften**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Die Zahl der Mitglieder kann durch den TCK-Ausschuss begrenzt werden. Über die den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der TCK umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie aktive und passive
  - a) Ordentliche Mitglieder: Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein passives Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
  - b) Außerordentliche Mitglieder: Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c) Aktive Mitglieder sind berechtigt jederzeit die TCK-Anlage für den vorgesehenen Vereinszweck (§02) zu nützen.
  - d) Passive Mitglieder fördern mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Zweck des TCK, ohne die Berechtigung der sportlichen Nutzung zu haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den TCK besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ernannte Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 04 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die aktiven Mitglieder können die Einrichtungen des TCK benützen. Dabei ist die jeweilig gültige Tennisspielordnung des TCK (Aushang am Clubhaus) zu beachten.

### **§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei dem TCK eingehen.

2. Die Mitgliedschaft endet sofort bei Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem TCK ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Ein Mitglied kann ferner bei grobem Vorstoß gegen Ordnung und Zweck des TCK oder bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des TCK ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in diesen Fällen der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Beschuldigung rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 06 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 07 Pflicht zur Zahlung von Beiträgen**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge zu bezahlen. Änderungen der Kontoverbindung und Adresse sind der Geschäftsstelle des TCK zu melden.

2. Ebenso sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlagen zu bezahlen.

3. Im Falle der Festsetzung von Aufnahmegebühren durch die Mitgliederversammlung sind von den neu eintretenden Mitgliedern diese Gebühren zusätzlich zum Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. Ernante Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

### **§ 08 Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen des TCK bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren
- b) Zuschüssen von Verbänden, Stadt, Landkreis oder Unternehmen
- c) Spenden
- d) Werbeverträgen
- e) Zinserträge aus Rücklagen
- f) Gästekarten
- g) Umlagen
- h) Verkauf von Vermögensteilen
- i) Gesellige Veranstaltungen
- j) Sportliche Veranstaltungen
- k) Bewirtungen
- l) Miet- und Pachteinahmen

2. Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des TCK ausgegeben werden.

3. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der TCK-Vorstand im Rahmen der beschlossenen Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung.

4. Dem TCK-Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der TCK-Vorstand ist berechtigt selbständig Abschlüsse von Rechtsgeschäften bis 10.000,- Euro binnen eines Geschäftsjahres zu tätigen. Beträge die darüber hinaus gehen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 09 Cluborgane**

1. Die Organe des TCK sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Vereinsausschuss
  - c) Die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer

### **§ 11 TCK-Ausschuss**

1. Der TCK-Ausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) Sportwart
  - c) Jugendsportwart
  - d) Technischen Leiter
  - e) Schriftführer

### **§ 12 Wahl des Vorstandes, der TCK-Ausschuss Mitglieder und Revisoren**

1. Der Vorstand, die weiteren Ausschussmitglieder und zwei Revisoren werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.
3. Vorstand und Ausschussmitglieder können nur gewählt werden, wenn diese auch Mitglieder des TCK sind.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgen alle Wahlen durch Akklamation.
5. Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, soweit nicht der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ausdrücklich abberufen werden.
7. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl bzw. bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden muss, weiter.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Der TCK-Vorstand ist für die laufende Buchführung und Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung verantwortlich
2. Vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Rechnungsprüfung durch die beiden Revisoren durchzuführen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungen, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben des TCK.

### **§ 14 Geschäftsführung durch den Vorstand**

1. Der TCK wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des TCK, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des TCK-Ausschusses und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem TCK-Ausschuss insgesamt vorbehalten sind.

3. Sitzungen des TCK-Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die durch den 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Die Verfassung und Änderung der Spielordnung des TCK bleibt ausschließlich dem TCK-Ausschuss vorbehalten.

6. Der TCK-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

7. Beschlüsse des TCK-Ausschusses werden schriftlich protokolliert.

8. Der Kassierer verwaltet die Finanzen des TCK. Er nimmt Einnahmen gegen Quittung oder Bankeinzug entgegen, darf jedoch ausgehende Zahlungen nur mit Zustimmung und Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung des 2. Vorsitzenden, leisten.

### **§ 15 Bildung von Ausschüssen**

Der TCK-Ausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Clubgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks entsprechende Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des TCK kann als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Zustimmung des Jahresberichts des Vorstands und der Revisoren.
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, Ausschussmitglieder und Revisoren sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des TCK (ergänzend siehe §18)
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Geschäftsjahres

3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Sie muss mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin ergehen.

4. Jeweils jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung des TCK stattzufinden – spätestens bis zum 31. März des Folgejahres -

5. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch den Punkt „Verschiedenes“ aufgenommen werden.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung –ausgenommen Wahlen- hat der 1. Vorsitzende oder vertretungsweise der 2. Vorsitzende.

7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) und jedes Ehrenmitglied.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Mitglieder. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die durch den 1. Vorsitzenden und durch den bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit allen Rechten nach vorstehenden Festlegungen, kann der 1. Vorsitzende des TCK jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Sechstel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung hierzu muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in der oben beschriebenen Form ergehen.

### **§ 17 Geschäftsstelle**

Zur laufenden Verwaltung des TCK mit allen anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und organisiert.

### **§ 18 Auflösung**

1. Den Beschluss über die Auflösung des TCK trifft die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen möglichen Rechtsnachfolger- / Club oder -Gesellschaft über. Ist eine Rechtsnachfolge nicht gegeben, geht das Vermögen an die Stadt Kolbermoor über. Die Vermögensteile müssen dann unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gründungsversammlung: 13.05.1974

Neufassung der Satzung: .25.11.2005

Neufassung der Satzung - 27.01.2014

Neue Satzung - Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2014

\*\*\*\*\*ENDE\*\*\*\*\*